

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 19. Mai 2021

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa	Seite 2
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018	Seite 4
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019	Seite 5
Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben	Seite 5
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben	Seite 6
Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa	Seite 6
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 7
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 8
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fichtwald	Seite 9
Amtliche Bekanntmachung Wahlhelfer für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 gesucht	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 10

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 27.04.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

20.-03./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Erstellung eines öffentlichen WLAN-Hotspots unter Einhaltung der Wi-Fi-4EU-Förderbedingungen auf dem Drandorfhof in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss über die Vergabe der Erstellung eines öffentlichen WLAN-Hotspots unter Einhaltung der Wi-Fi-4EU-Förderbedingungen auf dem Drandorfhof in Schlieben.

21.-03./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Sicherung des Stollenganges und des verbauten Kellerbereiches im Weinkeller Nr. 10

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss zur Sicherung des Stollenganges und des verbauten Kellerbereiches im Weinkeller Nr. 10.

22.-03./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Ausbau des Weges 11 „von L69 bis Heerstraße“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 11 „von L69 bis Heerstraße“ als Waldbrandschutzweg.

23.-03./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Verkauf des kommunalen Grundstückes in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 103

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss zum Verkauf des kommunalen Grundstückes in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 103.

24.-04./2021

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 für die Stadt Schlieben.

25.-04./2021

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 für die Stadt Schlieben.

26.-04./2021

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Krassig

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Krassig, Flur 2, Flurstück 108.

27.-04./2021

zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstückes 104, Flur 6, in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstückes 104, Flur 6, in der Gemarkung Schlieben.

28.-04./2021

zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Luckauer Str., Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 620

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 20 A für das Grundstück Luckauer Str., Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 620.

29.-04./2021

Durchführungsbeschluss zur Ausschreibung von Elektroleistungen für die Errichtung einer solarbetriebenen Straßenleuchte im Bereich der Mühle, OT Jagsal

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben lehnt die Durchführung einer Ausschreibung zur Vergabe von Elektroleistungen für die Errichtung einer solarbetriebenen Straßenleuchte im Bereich der Mühle, OT Jagsal ab.

30.-04./2021

zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im weiteren Verfahren auf die Flurstücke 974 und 975 (bestehendes Verwaltungsgebäude mit straßenseitigem Anbau und die rückwärtigen Grundstücksteile/ Amtsgarten) sowie die Flurstücke 970 und 971, bei denen es sich um Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes handelt. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Stand April 2021 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1) und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes (Anlage 2) und der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020 werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zur informieren.

31.-04./2021

zur Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Sanierung der Berga-Krassiger Straße in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Sanierung der Berga-Krassiger Straße in Schlieben.

32.-04./2021

zur Vergabe von Elektroarbeiten (Verg.-Nr. 06/21, Los 1) für die Erneuerung des Stromversorgungskabels der Straßenbeleuchtung im Kreuzungsbereich des Mühlenweges im Ortsteil Jagsal

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung des Stromversorgungskabels der Straßenbeleuchtung im Kreuzungsbereich des Mühlenweges im Ortsteil Jagsal.

33.-04./2021

zur Vergabe von Elektroarbeiten (Verg.-Nr. 06/21, Los 2) für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang des Dr. Wagner-Weges in Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang des Dr. Wagner-Weges in Schlieben.

34.-04./2021

zur Angebotsabgabe zum Kauf des Grundstücks in Schlieben/Berga, Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 94

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Angebotsabgabe zum Kauf des Grundstücks in Schlieben/Berga, Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 94.

35.-04./2021

zum Kauf der Grundstücke, Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 353 und Flur 8, Flurstücke 96/6 und 25/5

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Kauf der Grundstücke, Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 353 und Flur 8, Flurstücke 96/6 und 25/5.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 27.04.2021, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

11.-04./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die Umnutzung einer ehemaligen Milchammer zum Aufbereitungsraum für Direktvermarktungsprodukte auf dem Flurstück 76/5, Flur 3, Gemarkung Lebusa.

12.-04./2021

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018.

13.-04./2021

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018.

14.-04./2021

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019.

15.-04./2021

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019.

16.-04./2021

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 für die Gemeinde Lebusa.

17.-04./2021

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 für die Gemeinde Lebusa.

18.-04./2021

Durchführungsbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes „LEADER“ für die energetische Sanierung der Sport- und Bewegungshalle in Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes „LEADER“ für die energetische Sanierung der Sport- und Bewegungshalle in Lebusa.

19.-04./2021

zur Feststellung der Entbehrlichkeit der kommunalen Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 548, 549 und 550 in der Gemarkung Körba

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit der kommunalen Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 548, 549 und 550 in der Gemarkung Körba.

20.-04./2021

Grundsatzbeschluss zur Ablehnung einer Ausweisung der Potenzialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Ablehnung einer Ausweisung der Potenzialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG).

21.-04./2021

Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt folgendes:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa auf dem Flurstück 549 und Teilbereichen der Flurstücke 90/5 sowie 552 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wird beschlossen.
2. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist der Bebauungsplan durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten zu erarbeiten.

3. Mit der Gemeinde Lebusa ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

22.-04./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 2, Flurstück 93.

23.-04./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 140.

24.-04./2021

zum Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 548, 549 und 550

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 548, 549 und 550.

25.-04./2021

zur Verpachtung der öffentlichen Toilettenanlage am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2021 – 31.10.2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verpachtung der öffentlichen Toilettenanlage am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2021 – 31.10.2021.

26.-04./2021

zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in 04936 Lebusa OT Freileben, Am Sportplatz 1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa lehnt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in 04936 Lebusa OT Freileben, Am Sportplatz 1 ab.

27.-04./2021

zur Verpachtung der Bootsausleihstation am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2021 – 31.10.2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verpachtung der Bootsausleihstation am „Körbaer See“ für die Saison vom 01.04.2021 – 31.10.2021.

Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018 in der Zeit vom 02.11.2020 bis 11.01.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 12.-04./2021

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2018

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	2.616.190,02 €	Eigenkapital	1.254.524,34 €
Umlaufvermögen	322.197,73 €	Sonderposten	1.546.532,62 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.188,50 €	Rückstellungen	84.127,89 €
		Verbindlichkeiten	24.973,21 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	40.418,18 €
	2.950.576,24 €		2.950.576,24 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	1.443.825,14 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.064.185,16 €
ordentliche Aufwendungen	1.157.231,65 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	996.051,19 €
Finanzerträge	22.930,36 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	35.309,70 €
Finanzaufwendungen	3.605,54 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	101.207,73 €
außerordentliche Erträge	3.000,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	3.993,83 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	304.924,48 €	Finanzmittelüberschuss	2.235,94 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	148.419,77 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	150.655,71 €

Beschluss Nr. 13.-04./2021

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019 in der Zeit vom 02.02.2021 bis 08.03.2021 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 14.-04./2021

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2019

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	2.577.513,41 €	Eigenkapital	1.444.718,42 €
Umlaufvermögen	545.436,54 €	Sonderposten	1.574.458,10 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17.631,61 €	Rückstellungen	69.127,89 €
		Verbindlichkeiten	7.624,37 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	44.652,78 €
	3.140.581,56 €		3.140.581,56 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.197.826,54 €
ordentliche Aufwendungen	1.152.348,19 €
Finanzerträge	24.669,72 €
Finanzaufwendungen	3.882,89 €
außerordentliche Erträge	104.003,00 €
außerordentliche Aufwendungen	1.114,16 €
Jahresüberschuss	169.154,02 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.143.702,89 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.012.730,42 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	286.718,70 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.472,53 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelüberschuss	307.218,64 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	150.655,71 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	457.874,35 €

Beschluss Nr. 15.-04./2021

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2019 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee

Bürgermeister

gez. Polz

Amtsdirektor

Beschluss Entwurf B-Plan Amtsgebäude

Stadt Schlieben

Beschluss Nr. 30.-04./2021

Bezeichnung

Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im weiteren Verfahren auf die Flurstücke 974 und 975 (bestehendes Verwaltungsgebäude mit straßenseitigem Anbau und die rückwärtigen Grundstücksteile/ Amtsgarten) sowie die Flurstücke 970 und 971, bei denen es sich um Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes handelt. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Stand April 2021 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1) und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes (Anlage 2) und der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020 werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zur informieren.

Schlieben, den 27.04.2021

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG zum Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Anbau Amtsgebäude“ Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Anbau an das Amtsgebäude schaffen. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: von der Herzberger Straße,
- im Osten: von Verwaltungsgebäuden und Wohngebäuden nebst Freiflächen,
- im Süden: von Freiflächen,
- im Westen: von Wohnbebauung und Gartenflächen

und umfasst die im Übersichtsplan dargestellte Fläche mit einer Größe von 3.556 m². Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mit den Flurstücken 974 und 975 das bestehende Verwaltungsgebäude mit straßenseitigem Anbau und die rückwärtigen Grundstücksteile (Amtsgarten) sowie die Flurstücke 970 und 971, bei denen es sich um Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes handelt.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes, Stand April 2021 sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung, Stand August 2020, und die nach Einschätzung der Stadt Schlieben wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **27.05.2021 bis 30.06.2021**

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags:	08:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
dienstags:	08:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

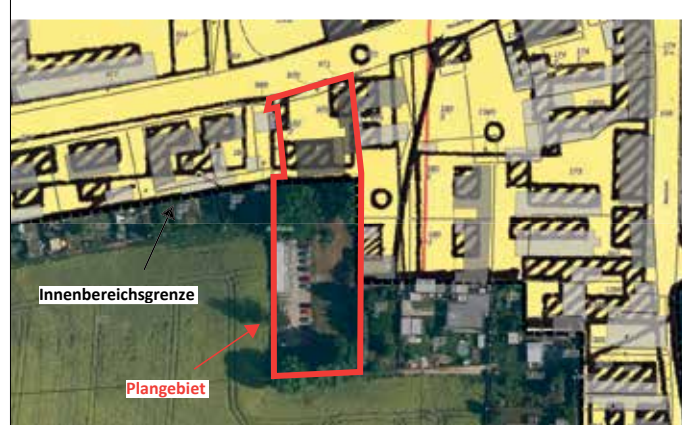
Schlieben, 28.04.2021

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:



Lageplan:



Gemeinde Lebusa Bezeichnung

Beschluss Nr. 21.-04./2021

Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt folgendes:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa auf dem Flurstück 549 und Teilbereichen der Flurstücke 90/5 sowie 552 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wird beschlossen.
2. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist der Bebauungsplan durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten zu erarbeiten.

3. Mit der Gemeinde Lebusa ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Für das geplante Vorhaben liegt ein Antrag des Vorhabenträgers vor. Der Vorhabenträger plant in der Straße „Klein Ende“ in 04936 Lebusa auf der Freifläche zwischen den Grundstücken der Kita „Kinderland am Park“ und dem Privatgrundstück Klein Ende 102 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen.

Die Freifläche befindet sich außerhalb der Klarstellung- und Abordnungssatzung Lebusa, mithin im Außenbereich nach § 35 BauGB, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Der Planbereich betrifft die Flurstücke 549 und Teilbereichen der Flurstücke 90/5 sowie 552 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa (s. Übersichtslageplan). Das Plangebiet stellt sich aktuell überwiegend als Grün- und Spielplatzfläche dar.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2.700 m². Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Lebusa, den 27.04.2021

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung auf dem Flurstück 549 und Teilbereichen der Flurstücke 90/5 sowie 552 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa (s. Übersichtsplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans zu beteiligen, liegen die Vorentwurfsunterlagen mit Begründung der Bebauungsplanaufstellung, Fassung April 2021 in der Zeit

vom 27.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amtschlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, den 27.04.2021

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 139 und 140, Flur 2, Gemarkung Stechau (s. Übersichtsplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans zu beteiligen, liegen die Vorentwurfsunterlagen mit dem Erläuterungsbericht zur Bebauungsplanaufstellung, in der Zeit

vom 27.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten

zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, den 10.03.2021

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Lageplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Öffentliche Bekanntmachung

über öffentliche Zustellungen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 18.07.2017 | 2745.

Die Gemeinde Fichtwald hat folgende Abgabenbescheide erlassen:

1. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2016 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-3 gegen **Karsten Renner**
2. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-4 gegen **Karsten Renner**
3. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-5 gegen **Karsten Renner**
4. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-6 gegen **Karsten Renner**
5. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-7 gegen **Karsten Renner**
6. Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021 vom 05.01.2021, Kassenzahlen: 20009970-8 gegen **Karsten Renner**
7. Abgabenbescheid mit der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2019 vom 21.08.2020, Kassenzahlen: 20009970 gegen **Karsten Renner**
8. Abgabenbescheid mit der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2020 vom 24.02.2021, Kassenzahlen: 20009970 gegen **Karsten Renner**
9. Abgabenbescheid mit der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2019 vom 21.08.2020, Kassenzahlen: 20009540 gegen **REKU GmbH**
10. Abgabenbescheid mit der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2020 vom 24.02.2021, Kassenzahlen: 20009540 gegen **REKU GmbH**

Die Abgabenbescheide werden öffentlich zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die zuzustellenden Abgabenbescheide können innerhalb der Sprechzeiten des Amtes Schlieben im Fachbereich Kämmerei, Abteilung Steuern, Zimmer 205, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben**Amtliche Bekanntmachung****Wahlhelfer für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021 gesucht**

Das Amt Schlieben sucht für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für den Einsatz in den Wahllokalen, welche auf Ortsteilebene gebildet werden. Ein Ehrenamt im Wahlvorstand kann jeder übernehmen, der wahlberechtigt ist und nicht selbst Bewerber für einen Wahlvorschlag ist.

Die Wahlvorstände haben die Aufgabe,

- im Wahllokal die Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auszugeben,
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis einzutragen,
- das Wahlergebnis im Wahllokal zu ermitteln und
- insgesamt für einen geordneten Ablauf der Wahl im Wahllokal zu sorgen.

Die Durchführung der Wahl findet zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr statt, die Mitglieder des Wahlvorstandes sprechen sich untereinander ab, wer am Vormittag und wer am Nachmittag im Wahllokal tätig sein wird. Um ca. 17.30 Uhr treffen alle Mitglieder im Wahllokal ein. Ab 18.00 Uhr, wenn die eigentliche Wahlhandlung abgeschlossen ist, zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von mindestens 25,00 €.

Laut Corona-Impfverordnung vom 10. März 2021 (gemäß neu gefasstem § 4 Abs. 1 Nr. 4 d) haben Personen, die als Wahlhelfer tätig sind, zudem einen Anspruch mit erhöhter Priorität auf eine Schutzimpfung. Das bedeutet, dass mit der Berufung als Wahlhelfer/in, eine vorrangige Impfung ermöglicht wird.

Wenn Sie also auch einmal in einem Wahlvorstand mitarbeiten möchten oder weitere Fragen zum Thema haben, steht Ihnen die Amtsverwaltung unter der Telefonnummer 035361/356-12 gern zur Verfügung.

Die Wahlbehörde ist nach § 9 Abs. 4 BWahlG befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind (z.B. aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bei vorangegangenen Wahlen). Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben eingelegt werden.

Die aufgenommenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Schlieben, 28. April 2021

gez. Polz

Amtsleiter als Wahlbehörde

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzt hotline zur Verfügung.

**Bekanntmachungen anderer Behörden
und Verbände****Öffentliche Bekanntmachung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“****(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 28. Juni 2021 bis 28. Februar 2022** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungs-pflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässer-randstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,00 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldpflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,

2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Hauptstraße 23

04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Telefon: 035365 440518; Fax: 035365 440519

E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 5. Mai 2021

gez. A. Claus
Verbandsvorsteher

gez. S. Bade
Geschäftsführer

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 – 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen/Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten

- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte